

Muster für eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII

Auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und des Beschlusses des *Jugendhilfeausschusses des Landkreises NN / der Stadt NN* vom TT.MM.JJJJ wird folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen
der Seelsorgeeinheit XXX, vertreten durch Pfarrer Vorname Name
als Träger der freien Jugendhilfe

und dem
Kreisjugendamt NN/dem Jugendamt der Stadt NN
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehrenamtliche ihre Tätigkeit *in der Seelsorgeeinheit XXX* aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. *Die Seelsorgeeinheit XXX* verpflichtet sich, die Qualifizierung ihrer ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für deren Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept *der Abteilung Jugendpastoral* zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen. Das Präventionskonzept befindet sich im Anhang.
2. Im Rahmen der §§ 11 und 12 SGB VIII erbringt *die Seelsorgeeinheit XX* folgende Angebote entsprechend §2 Abs. 2 SGB VIII:
Hier sind die einzelnen Aktivitäten aufzuführen - z.B. wie folgt:
 - wöchentliche Gruppenstunden für Mädchen und Jungen im Alter von 10 bis 12 Jahren
 - Wöchentliche Gruppenstunden für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren
 - Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren
 - Kooperationsprojekte im Rahmen der Jugendarbeit mit NN (Name der Partner - z.B. Sportverein, Schule...)
 - Projekte, Beteiligung an Kampagnen und Aktionen für Kinder und Jugendliche, wie z.B. 72Stunden-Aktion, Sternsingeraktion, Martinsfeuer/zug, ...)
 - Bildungsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Schulung für Freizeitleiter/innen)
 - Fest- und Kulturveranstaltungen: z.B. Fastnachtsdisco für Kinder, Weihnachtsfeier, ...
 - Rockkonzert
 - Offener Treff für Jugendliche ab 13 Jahren an einem Abend in der Woche
 - usw.Kommt es zu einer Erweiterung des Leistungsspektrums *der Seelsorgeeinheit XX* ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten.
3. *Die Seelsorgeeinheit XX* benennt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe NN diejenigen Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehrenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall, wann ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, trifft immer *die Seelsorgeeinheit XX*. Für folgende Tätigkeiten und Angebote *der Seelsorgeeinheit XX* ist, gemessen nach Art, Intensität und Dauer ist ein erweitertes Führungszeugnis

nach §30 BzrG zur Einsicht vorzulegen. Diese Regelung gilt nur für ehrenamtlich Tätige, die mindestens 18 Jahre alt sind. Ehrenamtlich Tätige unter 18 Jahren sind aufgrund der geringen Altersdifferenz von der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ausgeschlossen.

Für folgende Tätigkeiten ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen:

- *Leitungstätigkeit bei einer Ferienfreizeit oder Wochenendfreizeit mit mindestens 3 Übernachtungen (wohl eher ja)*

4. *Die Seelsorgeeinheit XX* verpflichtet sich, keine ehrenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
5. Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist die Verpflichtungserklärung der *Abteilung Jugendpastoral/der Erzdiözese Freiburg* nach einem intensiven Informationsgespräch von der betreffenden Person zu unterzeichnen und abzugeben.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
8. Die Einsichtnahme in das erweitertes Führungszeugnis *erfolgt über die Stadt-/Gemeindeverwaltung NN oder vom Jugendamt NN* und ist von der *Seelsorgeeinheit XX* zu dokumentieren. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach §72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
9. *Das Jugendamt NN* verpflichtet sich, *die Seelsorgeeinheit XX* bei der Umsetzung seines Präventionskonzeptes zu unterstützen. Diese Unterstützung erfolgt durch folgende Maßnahmen:
 - Einsicht der Führungszeugnisseals Serviceleistung
 - Beratung bei der Umsetzung des Präventionskonzeptes und Fragen dazu
 - finanzielle Förderung zusätzlicher Bildungsmaßnahmen zur Prävention vor sexueller Gewalt/im Bereich Kinderschutz
10. Bei Veränderungen in der Regelung zur Gebührenfreiheit der Ausstellung erweiterter Führungszeugnisse, erstattet der *Träger der öffentlichen Jugendhilfe NN* die anfallenden Kosten.
11. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum *TT.MM.JJJJ* in Kraft. Sie wird jährlich in einem gemeinsamen Gespräch überprüft und gegebenenfalls angepasst. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung/Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Änderung bedarf einer Schriftform.

12. Die Entscheidung über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis richtet sich nach den Regeln dieser Vereinbarungen, auch wenn eine Maßnahme (zusätzlich) im Bereich eines anderen Jugendamtes umgesetzt wird.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der freien Jugendhilfe